

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Kivinan-Bildungszentrums Zeven e.V.

gültig ab 23.09.2003

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Kivinan-Bildungszentrums e.V. Zeven“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zeven.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt
 - a) die Förderung der Belange der BBS Zeven und des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit durch die Beschaffung und die Bereitstellung von Mitteln aller Art,
 - b) die Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - c) die Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls unter den ehemaligen Schülern, den Ausbildern und der Schule,
 - d) die Intensivierung des Schullebens durch die Zusammenarbeit des Vereins mit der Schule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rotenburg (Wümme), der es ausschließlich für die Förderung der Belange und des Ansehens der BBS Zeven verwenden darf.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Arbeit der BBS Zeven hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftlichen gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung zugeht;
 - b) durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr;
 - c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der beschlossen werden kann, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und entscheidet über Satzungsänderungen.
2. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest.
4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, außer den Schulleiter.
5. Sie hat den Haushalt zu beschließen und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.
7. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Sie wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann.
9. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, vom Vorstand schriftlich einzuladen.
10. Der Vorstand kann mit seiner Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
11. Die über die Mitgliederversammlung aufzunehmenden Berichte sollen das Ergebnis der Beschlüsse enthalten. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schulleiter zu sammeln.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte.
2. Seine Mitglieder werden für drei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schulleiter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) 4 Beisitzern, darunter ein Lehrer der Schule.
4. Es können nur Mitglieder des Vereins bzw. ihre Beauftragten in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorsitzende darf im Ausnahmefall über Mittel im Sinne des § 2 verfügen. Im Einzelfall darf ein Betrag von maximal 300,-- DM – insbesondere zur Unterstützung bedürftiger Schüler nicht überschritten werden. Der Vorsitzende informiert den Vorstand darüber auf der nächstfolgenden Sitzung.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der stellv. Vorsitzende und der Schulleiter. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schulleiter.
8. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schulleiter berufen die Mitgliederversammlung jährlich einmal ein.

§ 8 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung ist am 24.06.1996 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 27.05.1997, 10.11.1997 und 12.11.2002 geändert worden.